

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwalte

# Umwelt- und Energierecht

## Direktvermarktung

Referent: Dr. Helmut Loibl  
Rechtsanwalt und Fachanwalt fur Verwaltungsrecht



## REFERENT: DR. HELMUT LOIBL



- Rechtsanwalt, Fachanwalt fur Verwaltungsrecht, Sprecher des Juristischen Beirates beim Fachverband Biogas.
- Leiter Abteilung Erneuerbare Energien bei Paluka Sobola Loibl & Partner.
- Schwerpunkt: Rundumbetreuung von Erneuerbare-Energien-Anlagen
  - Genehmigungsfragen (Privilegierung, Bebauungsplane, Abwehr Nachbarklagen)
  - EEG-Fragen: Vergutungsoptimierung, Anlagengestaltung, Netzanbindung
  - Gaseinspeisung: Vertragsgestaltung, Anlagenberatung
  - Vertragsgestaltung: Warme-, Substrat-, Gasliefervertrage
  - Gesellschaftsgrundung, Haftungsbegrenzung
  - Direktvermarktung von Strom und Warme
- Zahlreiche Veroffentlichungen zum Thema Erneuerbare Energien
  - „Der Vergutungsanspruch von Strom aus Biogasanlagen“ (EEG 2004)
  - „Biogasanlagen im EEG 2009“, Herausgeber: Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter
  - Handbuch Energierecht
- Weitere Informationen: [www.paluka.de](http://www.paluka.de)

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# EEG-Vergütung seit dem EEG 2014

## Neues Vergütungssystem

- Grundsatz: Marktprämienmodell ist zwingend, § 19 I Nr. 1
  
- Ausnahmen:
  - Kleine Anlagen erhalten EEG-Festpreis, wenn (§ 37)
    - Inbetriebnahme **vor 1.1.16**: max. 500 kW installiert
    - Inbetriebnahme **nach 31.12.15**: max. 100 kW installiert
    - Vorsicht: Vergütungsabsenkung, § 37 Abs. 3
  
  - Vergütung unter Abzug von 20 %, vgl. § 38 → soll Ausfälle bei Direktvermarkter abfedern

## Unterschied: frühere EEG – EEG 2014

- Frühere EEG gewährten eine „Mindestvergütung“ → feste Einspeisevergütung pro kWh, die vom NETZBETREIBER zu zahlen ist/war
- Direktvermarktung im EEG 2012 fakultativ (außer: Neuanlagen mit mehr als 750 kW installierter Leistung): Freie Wahl zwischen Marktprämienmodell, Grünstromprivileg und sonstiger Direktvermarktung
- EEG 2014 → Marktprämienmodell als Regelfall (Folge: „Anzulegender Wert“ statt Mindestvergütung), ausnahmsweise EEG-Festpreisvergütung (Grünstromprivileg ist abgeschafft)

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# Die Direktvermarktung im Überblick

## Direktvermarktung – Wo kommt die Vergütung her?

- Stromverkauf an Dritte  
(i.d.R.: Stromdirektvermarkter, ggf. aber auch einzelner Stromkunde, Industriebetrieb, Energieversorger etc.)  
→ **Verkaufspreis** nach dem Stromliefervertrag.
- Einhaltung der Vorgaben der Marktprämie  
→ zusätzlich **Marktprämie** vom Netzbetreiber.
- Einhaltung der Vorgaben der **Flexibilitätsprämie** (gibt es NUR bei Biogas)  
→ zusätzlich Flexibilitätsprämie vom Netzbetreiber.

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# Die Marktprämie



## Rechtlicher Rahmen

- §§ 34 ff., Anlage 1 EEG 2014
- $MP = AW - MW$
- Marktprämie = anzulegender Wert – Monatsmarktwert
- Früher: Managementprämie kam hinzu, jetzt für Bestandsanlagen in § 100 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2014 geregelt
- Marktprämie zahlt der Netzbetreiber

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# Die Flexibilitätsprämie (Flex-Prämie) bei Biogasanlagen

## Rechtlicher Rahmen

- § 54, Anlage 5 EEG 2014

$P \text{ Zusatz} \times KK \times 100 \text{ Cent/Euro}$

- $FP = \frac{\text{-----}}{P \text{ Bem} \times 8760 \text{ h}}$

- $P \text{ Zusatz} = P \text{ inst} - (f \text{ Kor} \times P \text{ Bem})$ , maximal aber  $P \text{ inst} / 2$
- $KK = 130 \text{ Euro pro kW}$
- $f \text{ Kor} = 1,1$  bei Biogas,  $1,6$  bei Biomethan
- $P \text{ Bem} = \text{Bemessungsleistung in kW}$

## Voraussetzungen Flexprämie

- P Bem muss mindestens 0,2 von P inst sein
- Registrierung nach AnlagenregisterVO
- Umweltgutachten: technische Eignung zur flexiblen Fahrweise
- Bei Netzbetreiber angemeldet
  
- Folge: am 1. des zweiten Folgemonats der Meldung an Netzbetreiber beginnt Auszahlung
  
- Anspruch ist auf 10 Jahre beschränkt
- Deckelung: nur die nächsten 1350 kW

## Interessant:

- Die Auszahlung der Flexprämie ist nicht an die tatsächliche Fahrweise gekoppelt.
- Beispiel: 1 MW installiert (2 x 500 kW), 1 BHKW läuft durch, das andere steht das ganze Jahr → gleichwohl vollumfänglich Flexprämie.

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# Die Direktvermarktung im Einzelnen

## Rechtlicher Rahmen

- Seit 1.8. 2014 gilt nur noch das EEG 2014
- Folge: auch Bestandsanlagen, die bisher nach EEG 2012 oder 2009 direkt vermarktet haben, fallen nun unter das neue Recht!
- Folge: bestehende Direktvermarktungsverträge müssen idR. nachgebessert werden!

# Formen der Direktvermarktung

- Direktvermarktung ist (§ 20 EEG)
  - Geförderte Direktvermarktung (→ Marktprämienmodell) oder
  - sonstige Direktvermarktung
  
- Grünstromprivileg ist aufgehoben!
  
- Neuanlagen müssen grundsätzlich ins Marktprämienmodell (Ausnahme: Kleinanlagen)



## Wechsel in und aus der Direktvermarktung

- § 21 → jeweils vor Beginn des vorangegangenen Kalendermonats muss die Meldung an den Netzbetreiber
- Beispiel: Direktvermarktung soll im Januar starten → spätestens Ende November muss die Meldung erfolgen
- Teilweise Direktvermarktung (theoretisch möglich) → prozentuale Aufteilung nötig (§ 21 EEG 2014) → praxisfern

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# Pflichten bei der Direktvermarktung

## Pflichten bei Direktvermarktung (§ 25 Abs. 2)

- Liegt gemeinsame Messeinrichtung vor:  
Alle nachgeschalteten Anlagen müssen an  
Direktvermarktung teilnehmen.  
  
→ Vorsicht: Ansonsten senkt sich der anzulegende Wert auf  
den Monatsmittelwert!

## Pflichten bei Direktvermarktung (§ 35 Nr. 1)

- Es werden **keine** vermiedenen Netzentgelte (§ 18 Abs. 1 StromnetzentgeltVO) in Anspruch genommen.
- Vorsicht: In Verträgen werden häufig sämtliche Ansprüche des Anlagenbetreibers abgetreten.
- Pflicht aufnehmen, dass keiner die Netzentgelte beanspruchen darf!

## Pflichten bei Direktvermarktung (§ 35 Nr. 2)

- Anlage muss fernsteuerbar nach § 36 sein (Neuanlage: spätestens zu Beginn des 2. auf die Inbetriebnahme folgenden Monats)
  
- Nötig:
  - Technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung.
  - Möglichkeit der Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung.
  - Recht des Direktvermarkters, jederzeit (!) zu steuern (Praxisproblem!!!)

## Pflichten bei Direktvermarktung (§ 35 Nr. 3)

- Bilanzierung in Bilanz- oder Unterbilanzkreis für Marktprämienstrom

# Rechtsfolge bei Verstößen gegen diese Pflichten (§ 35)

- Anspruch auf die Marktprämie  
→ ENTFÄLLT.

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# Kritische Regelungen und Fallstricke in Direktvermarktungsverträgen



## Vergütung

- ist grundsätzlich frei vereinbar
- Regelfall: Monatsmarktwert
- Folge: Vergütung nach Vertrag + Marktprämie = anzulegender Wert

## Zentrales Thema: Absicherung der Zahlung!

- Markt- und Flexprämie vom Netzbetreiber → sollten sicher sein.
- Stromentgelt → idR. von Stromhändler, idR. GmbH (!)
- Hauptaufgabe des Vertrages: Sicherstellung für den Anlagenbetreiber, dass dieser sein Stromentgelt auch bekommt
- idR: Bürgschaft/Zahlungsgarantie einer Bank für 3-Montagsbetrag

## Einzelheiten zur Sicherung → Inhalt

- Bankbürgschaft oder Zahlungsgarantie einer Bank
- Möglichst deutsche Großbank/Sparkasse mit Sitz in Deutschland
- Zahlung auf erstes Anfordern unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen
  
- Vorsicht: dies alles muss im Vertrag stehen
  
- Nicht ausreichend: vorgelegtes Muster, wenn im Vertrag nicht steht, dass dieses nicht verwendet werden muss!

## Einzelheiten zur Sicherung → Dauer

- idR reichen 3 Monate
- ABER: übriger Vertrag muss passen, denn ein Wechsel in EEG-Festpreis ist erst zum ÜBERNÄCHSTEN Monat möglich
- Bsp: Zahlung hat am 25. des Folgemonats zu erfolgen, falls nicht, 2 Wochen Nachfrist nötig
- Folge: Beginn Direktvermarktung im Januar, 26. Februar kein Geld da, Wochenfrist → Anfang März kein Geld da → Kündigung → Rückmeldung erst zum 1.5. möglich
- Folge: 3 Monate Bürgschaft, 4 Monate Risiko

## Abhilfe:

- 4-Monats-Bürgschaft → lässt sich in Praxis kaum durchsetzen
- Fristen anpassen: Zahlung muss am 15. erfolgen, Nachfrist mit 3 Bankarbeitstagen → es kann noch im gleichen Monat gekündigt werden → 3 Monate Sicherheit reichen!
- (Voraussetzung: der Anlagenbetreiber handelt SOFORT!)

## Neu im EEG 2014

- Wechsel in Veräußerungsform § 38 EEG (80 %!) ist mit Frist von 5 Werktagen zum Monatsende möglich, § 21 EEG 2014
- Folge: Falls dies einhaltbar, könnte die Sicherungshöhe auf den Betrag von 2 Monaten zzgl. 20 % des dritten Monats reduziert werden
- Zudem neu: Wechsel der Direktvermarkter ist jederzeit möglich (praktisches Problem: Fernsteuerbarkeit → hier dauert der Austausch lange!)

## Einzelheiten zur Sicherung → Länge

- Mindestens zum Vertragsende (Vorsicht bei automatisch sich verlängernden Verträgen!)

## Einzelheiten zur Sicherung → Höhe

- Hängt davon ab, welchen Betrag der Stromhändler im schlimmsten Fall zahlen muss:
- Marktprämienmodell → idR nur den über die Marktprämie (vom Netzbetreiber!) hinausgehenden Betrag
- Sonstige Direktvermarktung → den kompletten Betrag
- Auch hier: Kann der Stromhändler frei zwischen den Direktvermarktungsarten wechseln → Höchstmöglichen Betrag!



## Einzelheiten zur Sicherung → Zeitpunkt

- muss VOR der Ummeldung in die Direktvermarktung vorliegen!!!
- Ansonsten: keinerlei Absicherung, obwohl mindestens 1, idR. sogar mehrere Monate dann zwingend in der Direktvermarktung

## Wann kann auf Sicherheit verzichtet werden?

- Wenn der Vertragspartner nach Einschätzung des Anlagenbetreibers ausreichend solvent ist, z.B.

→ einer der großen Energieversorger (Vorsicht → ist das wirklich der Vertragspartner oder nur eine Tochter-GmbH?!?)

## Kritische Vertragsklauseln

- Darf der Stromhändler frei zwischen den Direktvermarktungsformen wechseln ?  
→ ist in FAST ALLEN Verträgen vorhanden
- Ermöglicht es, in die sonstige Direktvermarktung zu wechseln → Marktprämie entfällt, Anlagenbetreiber erhält nur noch das vertragliche Stromentgelt
- Fazit: damit verliert der Anlagenbetreiber mehr als  $\frac{3}{4}$  seiner Vergütung, der Direktvermarkter verhält sich hierbei vertragskonform!

## Vorsicht bei An/Abmeldung zum EEG

- I.d.R. darf während der Vertragsdauer nur der Vertragspartner an- und abmelden.
- Kritisch bei Flexprämie, da unklar ist, ob man hier aus- und wiedereinsteigen kann → Rückmeldung in EEG kann zum endgültigen Verlust der Flexprämie führen
- Vertragsklauseln genau sichten: wer darf melden, wohin darf gemeldet werden

## Wahlrecht: Direktvermarktung oder EEG

- Häufig in Verträgen: Vertragspartner hat freie Wahl, ob er zur Direktvermarktung anmeldet oder die Anlage im EEG belässt.
- Problem wie vor: Flexprämie → solche Klauseln sind NICHT akzeptabel

## Pflichten bei der Direktvermarktung → Verstoß: keine Markt-/Flexprämie etc.

- Pflichten des § 35 beachten; Anlagenbetreiber haftet für
  - Mehrere Anlagen an gemeinsamer Messung → alle in DirektV (§ 25 Abs. 2)
  - Keine vermiedenen Netzentgelte
  - Einhaltung der EEG-Anforderungen
  
- Wichtig: Stromhändler muss sich verpflichten,
  - den direkt vermarkteten Strom in einem (Unter-)Bilanzkreis zu bilanzieren, in dem nur Marktprämienstrom bilanziert wird
  - Wichtig: Pflicht muss während der gesamten Vertragsdauer gelten!

## Laufzeit des Vertrages

- Vorsicht bei automatischen Verlängerungen → hier müssen sich die Sicherheiten mitverlängern (in der Praxis häufig nicht der Fall!)

## Fragen und Kontakt

- **Fragen?**  
**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**
- Haben Sie sich schon für unseren **Newsletter**, der Sie zum Recht der **Erneuerbaren Energien** auf dem Laufenden hält, angemeldet? Falls nicht: [www.paluka.de](http://www.paluka.de).

Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte  
Prinz-Ludwig-Straße 11 . 93055 Regensburg

Tel. 0941-58 57 10 . Fax 0941-58 57 114

[info@paluka.de](mailto:info@paluka.de) . [www.paluka.de](http://www.paluka.de)